

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.11.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/01/0034

Rechtssatz

Der Staatsbürgerschaftsbehörde und damit auch dem LVwG kommt im Zuge der Überprüfung der behördlichen Entscheidung, bei der rechtlichen Wertung, ob ein bestimmter Sachverhalt als der in § 10 Abs. 1b StbG 1985 angeführten Behinderung oder dauerhaft schwerwiegenden Krankheit in ihrer Bedeutung vergleichbar anzusehen ist, ein gewisser Beurteilungsspielraum zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 2016, Ra 2016/01/0169).